Gemeinde Hellenthal

41. Änderung des Flächennutzungsplans

„Erlebbare Permakultur in Oberdalmerscheid“

Gemarkung:	Hollerath
Gemeinde:	Hellenthal
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen

- **Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

Stand: August 2024

Bearbeitung durch:
Johanna Rüllich (M. Sc. Biologie)

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall

info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhalt

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis ..... **II**

1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung **3**

2 Plangebiet und Planung **3**

3 Datenauswertung **5**

3.1 Schutzgebiete *5*

3.2 Fundortkataster @LINFOS *6*

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW *6*

4 Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen **16**

5 Artenschutzrechtliche Erstbewertung **19**

5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) *21*

5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) *21*

5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) *22*

6 Vermeidungsmaßnahmen **22**

7 Zusammenfassende Bewertung **22**

8 Referenzen **24**

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung der Fläche 4

Abbildung 2: Blick in das Plangebiet auf den südwestlich angrenzenden Waldrand. Im Vordergrund befindet sich der Prototyp für die Tiny Houses. 16

Abbildung 3: Blick in Richtung Nordwesten. Unter der Blutbuche befindet sich ein Kleingewässer. 17

Abbildung 4: Blick in Richtung Süden über das Plangebiet. Das Gebäude links neben dem Straßenschild ist Teil der Fläche B. 18

Abbildung 5: Blick in Richtung Nordosten. Hinter dem Zaun befindet sich die Obstwiese, das zweite Gebäude von rechts ist Bestandteil der Teilfläche B. 19

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5504 6

1 Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Hellenthal beabsichtigt die 41. Änderung des Flächennutzungsplans. Ein privater Vorhabenträger möchte auf seinen Eigentumsflächen in Hellenthal-Oberdalmerscheid ein umfangreiches Permakulturprojekt mit Waldgartenstreifen, Wassererntegräben und Teichen umsetzen. Zudem ist beabsichtigt auf dem südlichen Teil des Grundstücks bis zu acht mobile Bildungseinrichtungen (in Form von Tiny Houses) zu errichten.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2 Plangebiet und Planung

Der Änderungsbereich liegt am südwestlichen Rand des Ortsteils Oberdalmerscheid, welcher nur wenige Wohnhäuser bzw. Gehöfte umfasst. Der Bereich hat eine Größe von ca. 2,2 ha und befindet sich auf dem südlichen Teil des Flurstücks 64, Flur 21, Gemarkung Hollerath. Das gesamte Permakultur-Projektgebiet erstreckt sich über das ganze Flurstück 64. Der Änderungsbereich setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen.

Im Teilbereich A hat eine Größe von ca. 2,0 ha und nimmt damit den größten Anteil des Änderungsbereich ein. Es handelt sich dabei aktuell weitestgehend um Weideflächen, im südlichen Teil auch Gartenflächen mit baulichen Nebenanlagen (Schuppen, Unterstände) sowie kleinen Baum- und Strauchbeständen.

Der Teilbereich B hat eine Größe von ca. 0,2 ha und umfasst im wesentlichen das Bestandsgebäude (Bauernhaus) mit dem unmittelbar darum liegenden Gartengrundstück.

Der Änderungsbereich grenzt im Norden an weitere Weideflächen, die teilweise zum Projektgebiet gehören. Im Osten begrenzt die Erschließungsstraße „Oberdalmerscheid“ den Bereich. Im Süden und Osten befinden sich Waldflächen.

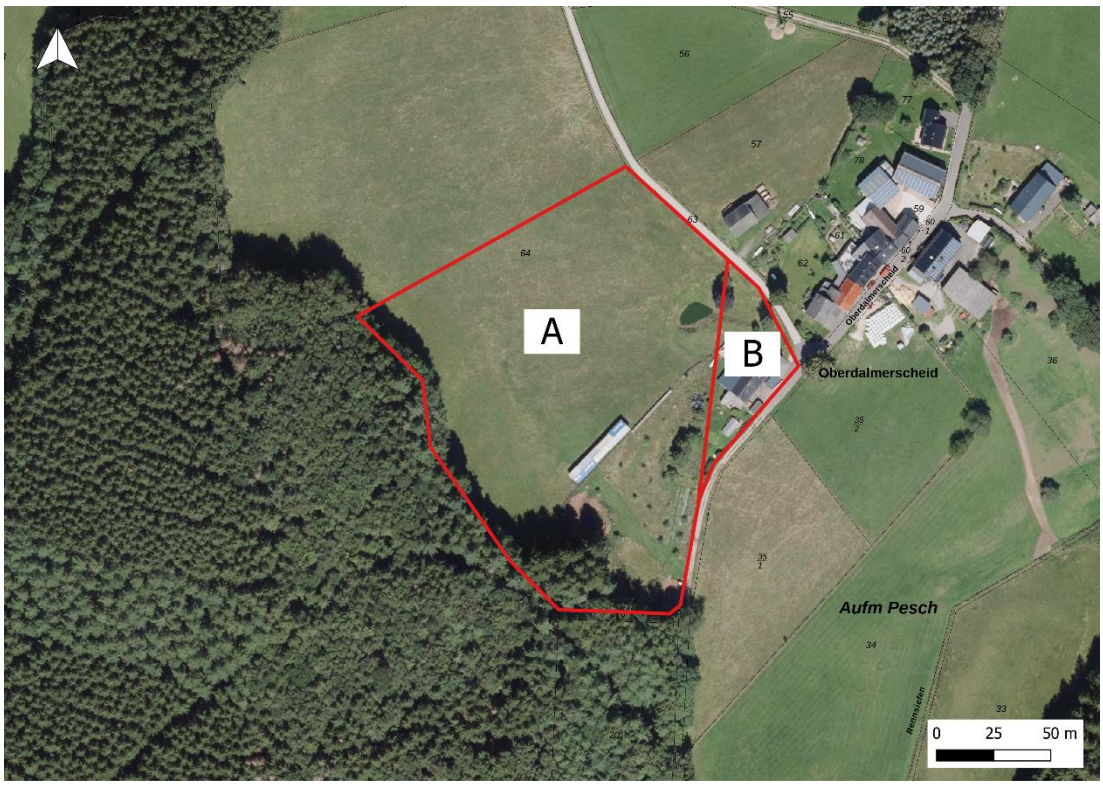

Abbildung 1: Abgrenzung der Fläche

Mit den verschiedenen geplanten Maßnahmen sollen vor Ort Bildungsinhalte der Permakultur aber auch andere Nachhaltigkeits-Themen vermittelt werden. Der übrige Teil des Grundstückes soll durch sog. Wassererntegräben, Teiche und Waldgartenstreifen modellhaft die Wasserspeicherung und der Bodenaufbau sicherstellen. Zwischen den Waldgartenstreifen sollen Flächen für die Mahd und Koppelwirtschaft entstehen.

Zur Umsetzung dieses Vorhaben beabsichtigt die Gemeinde Hellenthal im Ortsteil Oberdalmerscheid für Teile des Projektgebietes den Flächennutzungsplan zu ändern, sodass eine Genehmigung der geplanten Nutzungen möglich ist. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, soll die bestehenden „Fläche für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft“ mit zwei überlagernden Darstellungen ergänzt werden. Das Bestandsgebäude (Teilfläche B) erhält eine überlagernde Darstellung als „landwirtschaftliche Bildungseinrichtung“. Beabsichtigt ist hier, drei Wohneinheiten zu ermöglichen, sowie ein Unverpackt-Laden für regionales Obst und Gemüse. Zudem soll für Gäste eine Gemeinschaftsküche mit Aufenthaltsraum sowie ein Seminarraum errichtet werden. Der Bereich, wo die Tiny Houses aufgestellt werden (Teilfläche A), soll mit einer überlagernden Darstellung „mobile Bildungseinrichtungen“ dargestellt werden. Die Tiny Houses werden in Eigenproduktion mit einem hohen Anteil an recycelten Materialien gebaut und sind mobil. Der übrige Teil des Grundstückes wird im Zuge des Permakulturprojektes weiterhin

landwirtschaftlich betrieben und verbleibt somit im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft“.

3 Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

3.1 Schutzgebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Manscheider Bachtal und Paulushof“ (DE-5505-304) befindet sich in einer Entfernung von 2,8 km, Beeinträchtigungen sind somit sicher ausgeschlossen.

In einer Entfernung von etwa 112 m südöstlich und 100 m nordwestlich von der Fläche entfernt erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Wolferter Bachtal und Nebenbäche“ (EU-144). Schutzzweck ist unter anderem der Erhalt des Lebensraums für nach der Roten Liste in NRW gefährdeten, bedrohten und seltenen Tier- und Pflanzenarten, z.B. Bachforelle, Wasseramsel, **Eisvogel**, **Kammmolch**, Flussnapfschnecke, Schmalblättriges Wollgras, Bach-Nelkenwurz, Geflecktes Knabenkraut und Bärwurz, sowie die Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet.

Entlang des Tiefenbachs, der nördlich in einem Abstand von etwa 150 m von der Fläche verläuft, erstreckt sich das schutzwürdige Biotop „Oberlauf des Pützbaches mit Nebenbächen“ (BK-5504-037). Für das Gebiet werden einige diagnostisch relevante Tierarten gelistet, von denen der **Eisvogel** sowie der **Kammmolch** gemäß LANUV NRW als planungsrelevant gelten.

In Richtung Wolfert, ebenfalls nordwestlich der Fläche, ist das schutzwürdige Biotop „Kulturlandschaft nördlich und südlich von Wolfert“ (BK-5504-007) kartiert. Als diagnostisch relevant werden die Heckenbraunelle, der Jagdfasan, die Blaumeise, der **Wachtelkönig**, die Mönchsgrasmücke und die Singdrossel genannt.

Im 500 m Radius um die Fläche sind drei geschützte Biotope verzeichnet, jedoch werden keine diagnostisch relevanten Tierarten genannt.

Die **fett** markierten Tierarten sind nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV für das MTB, werden jedoch im Kapitel 3.3 mit behandelt.

3.2 Fundortkataster @LINFOS

Im Umkreis von 500 m um das Plangebiet gibt es im Fachinformationssystem @Linfos keine Fundorteinträge.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt im Messtischblatt 5504 (Hellenthal) Quadrant 4. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für dieses Messtischblatt die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Demnach kommen im Bereich dieses Messtischblatt-Quadranten die Wildkatze, 19 Vogelarten und eine Schmetterlingsart vor (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5504

Art		**Status**	**Erhaltungs-zustand in NRW (KON)**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		
Säugetiere			
Felis silvestris	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Parus montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schmetterlinge			
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Nachweis ab 2000 vorhanden	S

Legende:

Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung):

S ungünstig/ schlecht (rot)

U ungünstig/ unzureichend (gelb)

G günstig (grün)

Säugetiere

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe waldreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbaue).

Ein Vorkommen der Wildkatze ist potenziell möglich, besonders der Waldrand entlang der südwestlichen Grenze der Fläche kann als Jagdhabitat genutzt werden. Eine Aufzucht von Jungen kann jedoch ausgeschlossen werden, da die benötigten Strukturen nicht vorhanden sind und bereits Vorbelastungen durch die landwirtschaftlichen Betriebe bestehen. Durch die Änderung des

FNP entsteht keine Gefährdung oder Beeinträchtigung für die Art. Durch die Umsetzung der weiteren Planung (Errichtung und Nutzung von Tiny Houses) kommt es zu einer geringfügigen Verlärmung der Fläche im Vergleich zum Bestand. Erhebliche Auswirkungen auf die Wildkatze sind jedoch nicht zu erwarten, da sich im weiteren Umfeld ausreichende Ausweichhabitate befinden.

Vögel

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt.

Der Habicht kann die Fläche der FNP-Änderung als Jagdhabitat nutzen, es stehen jedoch ausreichend Ausweichflächen im Umkreis zur Verfügung. Aufgrund der Nähe der Fläche zur Ortschaft Oberdalmerscheid ist nicht mit einer Brut von störungsempfindlichen Arten zu rechnen. Gefährdungen oder Beeinträchtigungen sowohl durch die FNP-Änderung als auch die Durchführung der Planung sind somit ausgeschlossen.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.

Ein Vorkommen der Feldlerche auf der Fläche der FNP-Änderung ist ausgeschlossen. Der Waldrand entlang der südwestlichen Fläche stellt eine Vertikalstruktur dar, die von der Art gemieden wird. Ebenso ist nicht davonauszugehen, dass die Umsetzung der Planung Auswirkungen auf die Feldlerche auf angrenzenden Flächen haben wird. Die Flächen unmittelbar nördlich sind ebenfalls aufgrund ihrer Lage am Waldrand ebenfalls nicht als Habitat für die Feldlerche geeignet und der Änderungsbereich liegt zwischen dem Waldrand und Gebäuden der Ortschaft. Eine Verschiebung der durch die Feldlerche nutzbaren Fläche durch die Tiny Houses ist somit ausgeschlossen.

Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.

Ein Vorkommen des Eisvogels im Bereich der FNP-Änderung kann sicher ausgeschlossen werden, da die benötigten Habitatbestandteile nicht gegeben sind. Die kleinen Gewässer, die sich im

Teilbereich A befinden, weisen nicht die benötigten Ansitzwarten auf. Ebenso befinden sich keine Strukturen im Änderungsbereich, die sich für eine Brut eignen. Gefährdungen oder Beeinträchtigungen sind somit ausgeschlossen.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.

Da es sich bei der Fläche um Intensivgrünland handelt, das nicht den Lebensraumanforderungen des Wiesenpiepers entspricht, ist ein Vorkommen auf der Fläche ausgeschlossen.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.

Ein Vorkommen des Baumpiepers ist potenziell im Bereich der Obstwiese möglich, jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Ortschaft sowie einer regelmäßigen Mahd unwahrscheinlich. Gefährdungen oder Beeinträchtigungen durch die FNP-Änderung sind ausgeschlossen. Sollten Eingriffe in der weiteren Planung notwendig werden, ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Entfernung der Vegetation im Bereich der Obstwiese einzuhalten. Die geplante Anlage von Waldgartenstreifen, Wassererntegräben und Teichen stellt sogar eine Verbesserung des Habitats für den Baumpieper dar.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Eine Nutzung des Änderungsbereichs als Jagdhabitat ist möglich, im Umkreis befinden sich jedoch ausreichend Ausweichflächen mit gleicher Ausstattung. Aufgrund der Nähe der Fläche zur Ortschaft Oberdalmerscheid ist nicht mit einer Brut von störungsempfindlichen Arten zu rechnen. Gefährdungen oder Beeinträchtigungen sowohl durch die FNP-Änderung als auch die Durchführung der Planung sind somit ausgeschlossen.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Ein Vorkommen des Bluthänflings ist möglich. Durch die Änderung des FNPs kommt es nicht zu Gefährdungen oder Beeinträchtigungen. Die Gehölze im südlichen Teil der Fläche stellen ein potenziell nutzbares Bruthabitat dar. Sollte eine Entfernung dieser Gehölze notwendig werden, sind die Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Erhebliche Störungen, die einen negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Art haben könnten, sind bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, so dass Störungen am Horst (z.B. durch Holznutzung, Freizeitverhalten) zur Aufgabe der Brut führen können.

Eine Brut des Schwarzstorches im Änderungsbereich kann sicher ausgeschlossen werden, da es sich außerhalb der geforderten Lebensraumstrukturen befindet. Aufgrund der Nähe der Fläche zur Ortschaft ist nicht mit einem Vorkommen des Schwarzstorchs als störungsempfindliche Art zu rechnen. Gefährdungen und Beeinträchtigungen sind sowohl durch die FNP-Änderung als auch Durchführung der Planung ausgeschlossen.

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt.

Aufgrund der Nähe der Fläche zur Ortschaft ist nicht mit einem Vorkommen von störungsempfindlichen Arten zu rechnen. Gefährdungen und Beeinträchtigungen sind sowohl durch die FNP-Änderung als auch Durchführung der Planung ausgeschlossen.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.

Eine Brut ist potenziell am Gebäude in der Teilfläche B möglich, während auf Teilfläche A keine geeigneten Möglichkeiten vorhanden sind, der Unterstand weist keine Eignung für Nester auf. Ein Abriss des Gebäudes ist nicht vorgesehen, Gefährdungen durch Tötungen oder Zerstörungen von Nistplätzen sind somit ausgeschlossen. Da es sich um Kulturfolger handelt, ist nicht davon auszugehen, dass die geringfügige Zunahme an Gästen durch die Tiny Houses zu Störungen führen würde, die einen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Art haben.

Als Lebensraum bevorzugt der **Schwarzspecht** ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).

Ein Vorkommen des Schwarzspechtes im Waldgebiet, das sich südwestlich des Änderungsbereichs erstreckt, ist möglich. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Ortschaft ist nicht mit einem Vorkommen im Waldrandbereich zu rechnen. Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch die FNP-Änderung und Durchführung der weiteren Planung sind somit ausgeschlossen.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Ein Vorkommen des Turmfalken ist möglich, für eine Brut eignen sich potenziell die Gehölze im Süden des Teilbereichs A. Das Gebäude in Teilbereich B ist aufgrund seiner Nutzung nicht als Brutplatz geeignet. Sollte die Entfernung der Gehölze notwendig werden, ist eine Bauzeitenbeschränkung (Fällung außerhalb der Vogelbrutzeit) einzuhalten. Da der Turmfalke auch in deutlich

durch Menschen frequentierten Habitaten vorkommt, würde die voraussichtlich geringe Zunahme an Lärm durch die Gäste und Besucher nicht zu erheblichen Störungen für den Falken führen. Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch die FNP-Änderung und Durchführung der Planung sind somit nicht zu erwarten.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Eine Brut der Rauchschwalbe ist höchstens am Gebäude im Teilbereich B möglich, in Teilbereich A fehlen die entsprechenden Strukturen, der Unterstand weist keine Eignung auf. Da kein Abriss des Gebäudes geplant ist, können Tötungen oder Zerstörungen von Nestern ausgeschlossen werden. Störungen durch die voraussichtlich geringe Zunahme an Gästen und Besuchern sind nicht zu erwarten. Gefährdungen oder Beeinträchtigungen durch die FNP-Änderung und die Umsetzung der Planung sind somit ausgeschlossen.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Eine Nutzung der Fläche als Jagdhabitat ist möglich, im Umkreis stehen jedoch weitere Flächen zur Verfügung. Aufgrund der Nähe der Fläche zur Ortschaft ist nicht mit einer Brut von störungsempfindlichen Arten im Waldrandbereich zu rechnen. Gefährdungen oder Beeinträchtigungen sowohl durch die FNP-Änderung als auch die Durchführung der Planung sind somit ausgeschlossen.

Die **Weidenmeise** bevorzugt in Nordrhein-Westfalen Habitate mit Weichhölzer aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage für Bruthöhlen.

Ein Vorkommen der Weidenmeise ist in den Gehölzen möglich, die sich auf beiden Teilflächen befinden. Beeinträchtigungen oder Gefährdungen durch die Änderung des FNP sind ausgeschlossen. Beeinträchtigungen oder Gefährdungen bei Durchführung der Planung sind ebenfalls nicht zu erwarten, sofern eventuell notwendige Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden und zuvor auf nutzbare Höhlen untersucht werden (ggfs. mit Ersatz). Störungen durch

die Tiny Houses, die errichtet werden sollen, sind nicht zu erwarten, da die Planung voraussichtlich nur zu einer geringen Zunahme an Gästen und Besuchern führen kann und sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Ortschaft mit entsprechenden Störquellen (z.B. landwirtschaftliche Maschinen) befindet.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Ein Vorkommen des Feldsperlings ist möglich. Gefährdungen oder Beeinträchtigungen durch die Änderung des FNP sind ausgeschlossen. Gefährdungen oder Beeinträchtigungen durch die weitere Planung können durch eine Beschränkung einer potenziellen Gehölzentfernung auf außerhalb der Vogelbrutzeit vermieden werden. Zuvor sind die Gehölze auf nutzbare Höhlen zu kontrollieren, um ggfs. für Ersatz zu sorgen. Störungen durch die Tiny Houses, die errichtet werden sollen, sind nicht zu erwarten, da die Planung voraussichtlich nur zu einer geringen Zunahme an Gästen und Besuchern führen kann und sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Ortschaft mit entsprechenden Störquellen (z.B. landwirtschaftliche Maschinen) befindet.

Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.

Die Waldschnepfe kann potenziell im Wald, der sich südwestlich des Änderungsbereichs erstreckt, vorkommen. Gefährdungen oder Beeinträchtigungen durch die Änderung des FNPs sind ausgeschlossen. Aufgrund der Nähe der bestehenden Ortschaft ist nicht mit einem Vorkommen der Waldschnepfe im angrenzenden Waldrandbereich zu rechnen. Gefährdungen oder Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planung sind somit ausgeschlossen.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt.

Ein Vorkommen der Turteltaube ist nicht vollständig ausgeschlossen. Eine Brut ist in den Gehölzen im südlichen Teil des Änderungsbereichs denkbar. Sollte eine Entfernung der Gehölze notwendig werden, sind diese nur außerhalb der Vogelbrutzeit zu entfernen. Die Fläche ist durch die angrenzende Ortschaft bereits geringfügig vorbelastet, sodass durch die voraussichtlich geringe Zunahme an Gästen und Besuchern keine erheblichen Störungen zu erwarten wären.

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Ein Vorkommen des Waldkauzes im Änderungsbereich ist prinzipiell möglich. Sofern keine Bäume mit ausreichend großen Höhlen entfernt werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Würde dies im Rahmen der weiteren Umsetzung der Planung noch angestrebt, müsste vorab eine entsprechende Kontrolle auf geeignete Höhlen erfolgen. Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art haben sind nicht zu erwarten, da der Waldrandbereich entlang der südwestlichen Änderungsbereichsgrenze bereits durch die Ortschaft und landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Ein Vorkommen des Stars im Änderungsbereich ist möglich. Sofern im Zuge der Planung keine Höhlen entfernt werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Würde dies im Rahmen der weiteren Umsetzung der Planung noch angestrebt, müsste vorab eine entsprechende Kontrolle auf geeignete Höhlen erfolgen. Erhebliche Störungen die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand haben sind nicht zu erwarten, da der Änderungsbereich sich im Umfeld von Oberdalmerscheid befindet.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

Ein Vorkommen der Schleiereule ist potenziell möglich, das Gebäude in Teilbereich B eignet sich jedoch nicht für eine Brut. Im Umfeld befinden sich ausreichend Ausweichflächen, die zur Jagd genutzt werden können. Weder durch die Änderung des FNPs noch durch die Umsetzung der Planung kommt es somit zu Gefährdungen oder Beeinträchtigungen.

Schmetterlinge

Der Lebensraum des **Blauschillernden Feuerfalters** sind Feuchtwiesenbrachen und extensiv genutzte Feuchtgrünländer (z.B. Binsen- und Kohldistelwiesen) an Bächen und auf Hochebenen des Berglandes. Er ist auf ausgedehnte Schlangenknöterich-Bestände angewiesen und benötigt ausreichenden Gehölzbewuchs als Windschutz.

Ein Vorkommen des Blauschillernden Feuerfalters im Änderungsbereich kann ausgeschlossen werden. Der Großteil der Fläche besteht aus intensiv genutzter Fettwiese, der südliche Bereich wird durch Gräser, Brennnesseln und Obstgehölzen dominiert. Vorkommen von ausgedehnten Schlangenknöterich-Beständen, auf die der Falter angewiesen ist, sind hier nicht zu erwarten.

Amphibien

Der **Kammmolch** gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Ein Vorkommen des Kammmolchs kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Änderungsbereich A befinden sich zwei Kleingewässer, die potenziell als Laichhabitat genutzt werden können. Im Umkreis von 500 m, nördlich des Tiefenbachs befinden sich zudem weitere Kleingewässer. Durch die Änderung des FNPs entstehen keine Beeinträchtigungen. Da die Fläche bereits intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, ist nicht davon auszugehen, dass die geringfügige Zunahme der verkehrlichen Nutzung durch das Bewegen der Tiny Houses das allgemeine Lebensrisiko des Kammmolchs auf der Fläche übersteigt.

4 Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Bei dem Ortsteil Oberdalmerscheid handelt es sich um eine kleine landwirtschaftlich geprägte Ortslage bestehend aus wenigen Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Betrieben. Entsprechende Vorbelastungen sind zu erwarten.

Der Großteil von Teilbereich A wird durch eine intensiv genutzte Fettwiese eingenommen (Abbildung 2). Im Osten der Teilfläche befindet sich ein Kleingewässer, sowie angrenzend eine Blutbuche und zwei weitere kleinere Gehölze (Abbildung 3). Mittig befindet sich ein zu allen Seiten offener Unterstand, der für die Lagerung von Holz genutzt wird (Abbildung 4). Entlang der südwestlichen Grenze des Änderungsbereichs ragen die Kronentraufen des angrenzenden Waldes in die Fläche hinein. Im südlichen Teil der Fläche befinden sich Obstgehölze, die von einer Vegetation begleitet werden, die von diversen Gräsern und Brennnesseln dominiert wird (Abbildung 5), ein Kleingewässer, sowie ein Fichtenbestand, der an den Wald angliedert. Im Bereich der Fichten lassen sich zudem Ginsterbüsche finden.

Abbildung 2: Blick in das Plangebiet auf den südwestlich angrenzenden Waldrand. Im Vordergrund befindet sich der Prototyp für die Tiny Houses.

Abbildung 3: Blick in Richtung Nordwesten. Unter der Blutbuche befindet sich ein Kleingewässer.

Auf der Teilfläche B befindet sich das Bestandsgebäude, weitere Grünlandflächen, Gehölze und Gartenfläche (Abb. 4 und 5).

Abbildung 4: Blick in Richtung Süden über das Plangebiet. Das Gebäude links neben dem Straßenschild ist Teil der Fläche B.

Abbildung 5: Blick in Richtung Nordosten. Hinter dem Zaun befindet sich die Obstwiese, das zweite Gebäude von rechts ist Bestandteil der Teilfläche B.

5 Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten ist innerhalb des intensiv genutzten Grünlands, der Gartenstrukturen sowie der Obstwiese ausgeschlossen. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung auf die Tiere, insbesondere die Artengruppe der Vögel. Eine Nutzung des Waldrandes durch die Wildkatze als Jagdhabitat ist möglich, weitere Jagdhabitate befinden sich im näheren Umfeld, sodass die Wildkatze ausweichen kann und keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Als gebäudebrütende Vogelarten können die Mehl- und die Rauchschwalbe vorkommen und potenziell am Bestandsgebäude in Teilbereich B brüten. Da jedoch kein Abriss geplant ist sind Gefährdungen ausgeschlossen. Da es sich bei beiden Arten um Kulturfolger handelt, ist nicht davon auszugehen, dass es durch die geringe Zunahme an Gästen zu erheblichen Störungen kommen kann. Als gehölzbrütende Vogelarten sind der Bluthänfling, der Turmfalke und die Turteltaube im Änderungsbereich potenziell möglich. Sollte eine Entfernung von Gehölzen notwendig werden, ist diese nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Erhebliche Störungen durch die geringe Zunahme an Gästen sind nicht zu erwarten, da die Fläche durch die Ortschaft bereits störungstechnisch beeinflusst wird. Als höhlenbrütende Vogelarten können die Weidenmeise, der Feldsperling, der Waldkauz und der Star potenziell vorkommen. Sollte eine Entfernung von

Gehölzen notwendig werden, sind diese auf Höhlen zu untersuchen, sodass ggf. Ersatz geschaffen werden kann. Zusätzlich sind die Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit zu entfernen. Als bodenbrütende Art kann potenziell der Baumpieper vorkommen, jedoch ist eine potenzielle Brut auf die Obstwiese im südlichen Teil des Teilbereichs A beschränkt. Sollte es hier zu Eingriffen kommen, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus Entfernungen von Gehölzen oder Entfernung von Grünland im Bereich der Obstwiese resultieren. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Entfernung von Gehölzen oder Vegetation außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (01.10. bis 28./29.02. eines Jahres), ist grundsätzlich nicht mit der Tötung oder Verletzung von Tieren zu rechnen. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln in den betroffenen Strukturen befinden. Dies bedarf aber der Abstimmung mit und der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer planungsrelevanten Art ist vor allem für Arten relevant, die sich insgesamt bereits in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden.

Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Die Fläche befindet sich im direkten Umfeld zu Oberdalmerscheid, sodass nicht von Arten auszugehen ist, die störungsempfindlich sind. Für diese Arten können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Durch die Tiny Houses, sowie dem geplanten Unverpackt-Laden und dem Seminarraum im Bestandsgebäude kann es zu einer geringen Zunahme von Gästen und Besuchern kommen. Da die Anzahl der Tiny Houses auf der Fläche jedoch beschränkt wird, und nicht mit großen Menschengruppen zu rechnen ist, ist nicht von einer erheblichen Zunahme auszugehen. Zudem hat die Planung das Ziel der naturnahen Erholung mit Fokus auf Ruhe und Erlebbarkeit der Natur. Vögel, die in den Gehölzen und im Bereich der Obstwiese der Teilfläche A vorkommen können, sind an die Ortschaft und davon ausgehende Störungen gewöhnt, sodass eine geringe Zunahme nicht zu erheblichen Störungen des Erhaltungszustands führen würde.

5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann potenziell für Vogelarten gegeben sein, die in Baumhöhlen brüten. Sollten Gehölze entfernt werden müssen sind diese zuvor auf Höhlen zu kontrollieren, sodass ggf. Ersatz geschaffen werden kann. Eingriffe am Bestandsgebäude sind nach aktuellem Stand nicht geplant.

6 Vermeidungsmaßnahmen

- Sollte im Rahmen der weiteren Planung eine Gehölzentfernung erforderlich werden, sind die betroffenen Strukturen vorab zur Brut nutzbare Baumhöhlen zu kontrollieren. Wegfallende Brutmöglichkeiten sind in Absprache mit der UNB des Kreises Euskirchen vor ihrer Entnahme durch geeignete Nisthilfen zu ersetzen.
- Eventuell erforderlich werdende Gehölzentnahmen oder Mäharbeiten im Bereich der Obstwiese dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Winterhalbjahr vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Kann dies nicht eingehalten werden, sind die betroffenen Strukturen vorab durch einen fachkundigen Gutachter auf aktive Bruten zu kontrollieren. Werden Bruten festgestellt ist mit dem Eingriff zu warten, bis die Brut beendet ist.

7 Zusammenfassende Bewertung

Durch die 41. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Gemeinde Hellenthal soll die Errichtung von Tiny Houses, sowie die Einrichtung von Wohneinheiten, eines Unverpackt-Ladens und eines Seminarraumes ermöglicht werden. Dadurch sollen die geplanten Maßnahmen (Wassererntegräben, Teiche und Waldgartenstreifen) im nördlichen Teil des Flurstücks naturnah und natürlich erlebbar gemacht werden. Die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft“ bleibt bestehen, diese wird durch die ergänzenden Darstellungen „mobile Bildungseinrichtungen“ (Teilfläche A) und „landwirtschaftliche Bildungseinrichtungen“ (Teilfläche B) überlagert. Durch die Anlage von Teichen, Waldgartenstreifen und Wassererntegräben kann eine Aufwertung des als intensivgenutzten Grünlandes erreicht werden.

Ein Großteil der Teilfläche A wird intensiv als Grünland genutzt, im südlichen Teil befinden sich Obstgehölze. In Teilfläche B befindet sich das Bestandsgebäude. Im Zuge einer Datenrecherche wurde das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt. Auf Basis dieser Datenrecherche erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne einer ASP 1. Im Hinblick auf das Tötungsverbot für Baum- und Bodenbrüter ist eine Bauzeitenregelung zu beachten. Sofern erforderlich, sind Gehölze und

Vegetation im Bereich der Obstwiese nur außerhalb der Vogelbrutzeit zu entfernen. Abweichungen hiervon erfordern eine vorhergehende Überprüfung auf aktive Bruten und eine Abstimmung mit der UNB des Kreises Euskirchen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann potenziell für Höhlenbrüter gegeben sein. Daher ist vor Eingriffen in Gehölze eine Kontrolle auf Höhlen durchzuführen.

Eine vertiefende Prüfung in Form einer ASP 2 ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

8 Referenzen

LANUV NRW [Landessamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2024a): Planungsrelevante Arten. https://artenschutz.naturschutzin-formationen.nrw.de/arten-schutz/de/arten/gruppe (Zugriff: 07.08.2024)

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2024b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/54052 (Zugriff: 07.08.2024)

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2024c): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start (Zugriff: 07.08.2024)